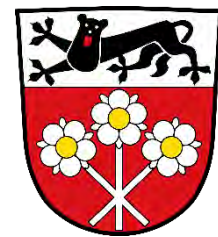


**Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

B-Plan „Guttenberger Grund II Teil B“, 6. Änderung

Markt Reichenberg, Landkreis Würzburg

(Fassung vom 10.05.2023)



Auf dem Spielplatz an
der Guttenberger
Straße soll eine
Kindertagesstätte
errichtet werden

(Kühner, November
2022)

Auftraggeber: Markt Reichenberg

Auftragnehmer: FABION GbR
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein (Projektleitung)
M. Sc. Paul Kühner



Würzburg, 10.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt	5
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung	7
3	Wirkungen des Vorhabens	10
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	10
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	10
4	Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Verbotstatbestände	12
4.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	12
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	12
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
4.4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	14
4.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
5	Gutachterliches Fazit	20
6	Gesetze / Literatur	21
7	Fotodokumentation (P. Kühner, November 2022)	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenzielle Quartierbäume im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten – Auswertung der ASK-Daten in 3 km-Umgriff, ab 2008	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs (rot)	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich der 6.Änderung (rot markiert, unmaßstäblich)	7
Abbildung 3:	Bäume im Untersuchungsgebiet	8
Abbildung 4:	Kollisionsrisiko: Übersicht über Gefahrenstellen für Vögel in einer zeitgemäßen Bebauung (Abbildung aus: SCHMID et al. 2012, www.vogelglas.info)	11
Abbildung 5:	Auswertung der ASK-Daten – Fledermäuse	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Reichenberg plant den Bau einer Kindertagesstätte auf dem Spielplatz „Unterer Weinberg“ zwischen der Guttenberger Straße und dem Unteren Weinberg. Der Geltungsbereich ist ein Spielplatz mit Rasen, Sandspielbereichen, Spielgeräten, einem mittelalten Baumbestand und einigen Strauchgruppen. Das Areal hat eine Fläche von ca. 0,24 ha. Es wird vollständig von Straßen und bestehender Wohnbebauung bzw. einer Kirche umschlossen. Die umliegenden Häuser und Grundstücke besitzen größtenteils Gärten mit hohem Grünanteil.

Die Gehölze können möglicherweise Quartiere für Fledermausarten aufweisen und von in Gehölzen brütenden Vogelarten als Nistplatz genutzt werden. Für weitere saP-relevante Arten wie die Zauneidechse oder der Haselmaus fehlen die notwendigen Strukturen.

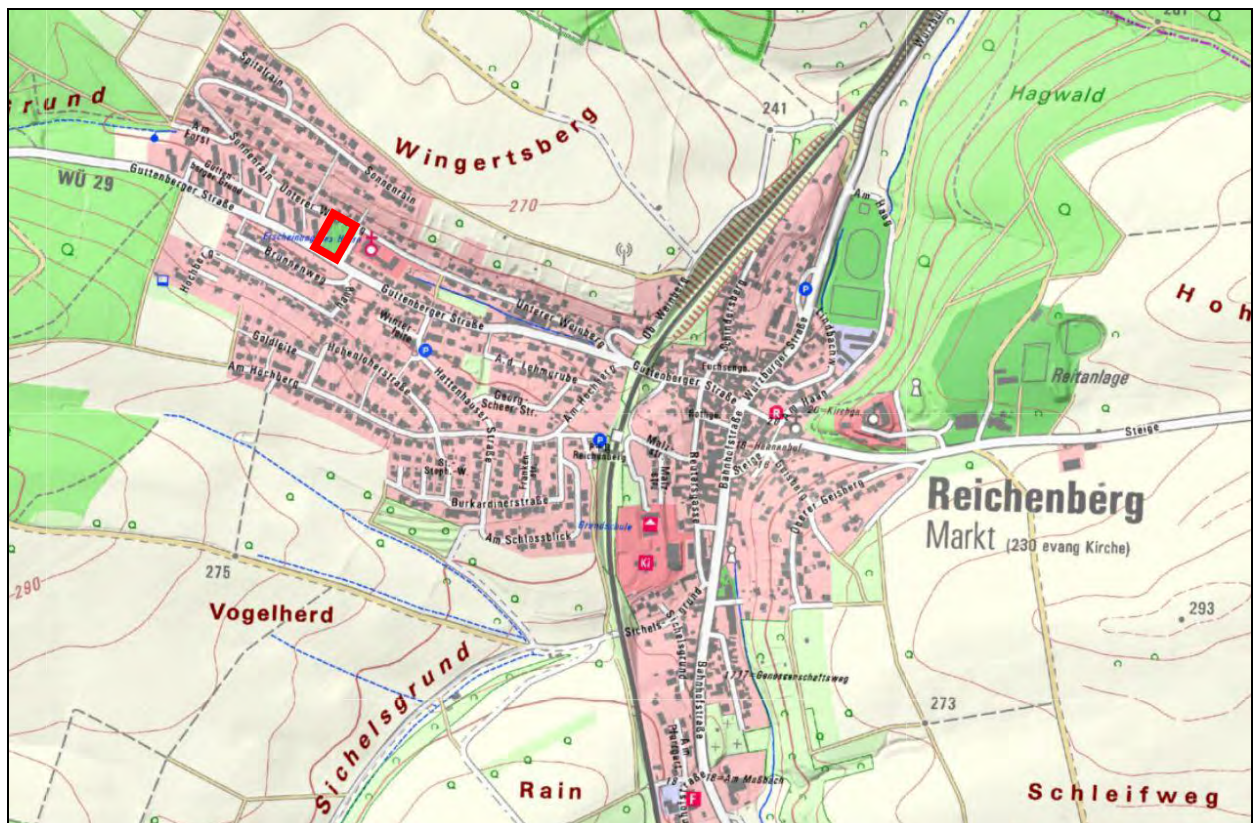


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot)

(TK 25 Blatt 6225, Geobasisdaten der bayerischen Vermessungsverwaltung,
Quelle: BayernAtlasPlus 2023)

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehung zur Habitat- und Potenzialanalyse am 14.11.2022 und am 08.05.2023
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 02 / 2023)
- Bayernatlas (Bayerische Vermessungsverwaltung) online (<https://geoportal.bayern.de>)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.:G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, sowie auf die „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ der LfU mit Stand 02/2020.

2 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Das Plangebiet liegt im Westteil der Ortslage Reichenberg – Flurstück-Nr. 371/4. Der Spielplatz mit Rasenflächen, Gehölzen und verschiedenen Spielbereichen wird regelmäßig genutzt. Das Gelände wird von Bäumen und Sträuchern eingerahmt. Außerdem gibt es verteilt über die Fläche mehrere mittelalte Einzelbäume. Vor allem im Norden sind Spielbereiche mit Sandgruben, Spielgeräten und einer Wasserspielfläche vorhanden.

Das Gebiet ist mit Ausnahme der nordwestlichen Seite vollständig von asphaltierten Straßen umschlossen. Im weiteren Umfeld befinden sich Wohnhäuser sowie eine Kirche. Die Gärten der umliegenden Gebäude weisen einen hohen Grünanteil und vereinzelte Gehölze auf.



Abbildung 2: Geltungsbereich der 6.Änderung (rot markiert, unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: Luftbild + Flurkarte (ALKIS), Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Quelle: BayernAtlasPlus 2023)

Habitatqualität Fledermäuse und gehölzbrütende Vögel

Im Planungsgebiet gibt es verschiedene Gehölze (Einzelbäume und Sträucher), die von Vogelarten als Brutplätze genutzt werden können. Es befinden sich mehrere Bäume mittleren Alters im Areal, welche auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel untersucht wurden. Durch die vielfältigen Störungen durch Kinderspiel, anwesende Menschen und den umgebenden Verkehr sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

Am 14.11.2022 wurden die Bäume im laubfreien Zustand hinsichtlich vorhandener Quartierstrukturen untersucht. Es konnte nur ein potenzieller Quartierbaum für Fledermäuse erfasst werden. Dieser weist ein kleines Astloch in südwestlicher Richtung auf einer Höhe von ca. 1,50 m auf. Eine Zwischennutzung von kleinen Fledermausarten ist hier nicht gänzlich auszuschließen.

Des Weiteren wurden zwei Nester in den Bäumen gefunden, welche vermutlich einer Elster und einer Krähe zuzuordnen sind (siehe Abbildung 3). Baumhöhlen, die Höhlenbrütern genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Tabelle 1: Potenzielle Quartierbäume im Untersuchungsgebiet

Nummer	Baumart	DBH [cm]	Quartierstrukturen	Potenzielle Eignung für
1	Ahorn	20 + 40	Kleines Astloch, Ø 4 cm	Fledermäuse
2	Kiefer	50	Nest (vermutlich Elster)	Vögel Wiederverwendung
3	Birke	25	Nest (vermutlich Krähe)	Vögel Wiederverwendung

DBH = Brusthöhendurchmesser des Baumstamms

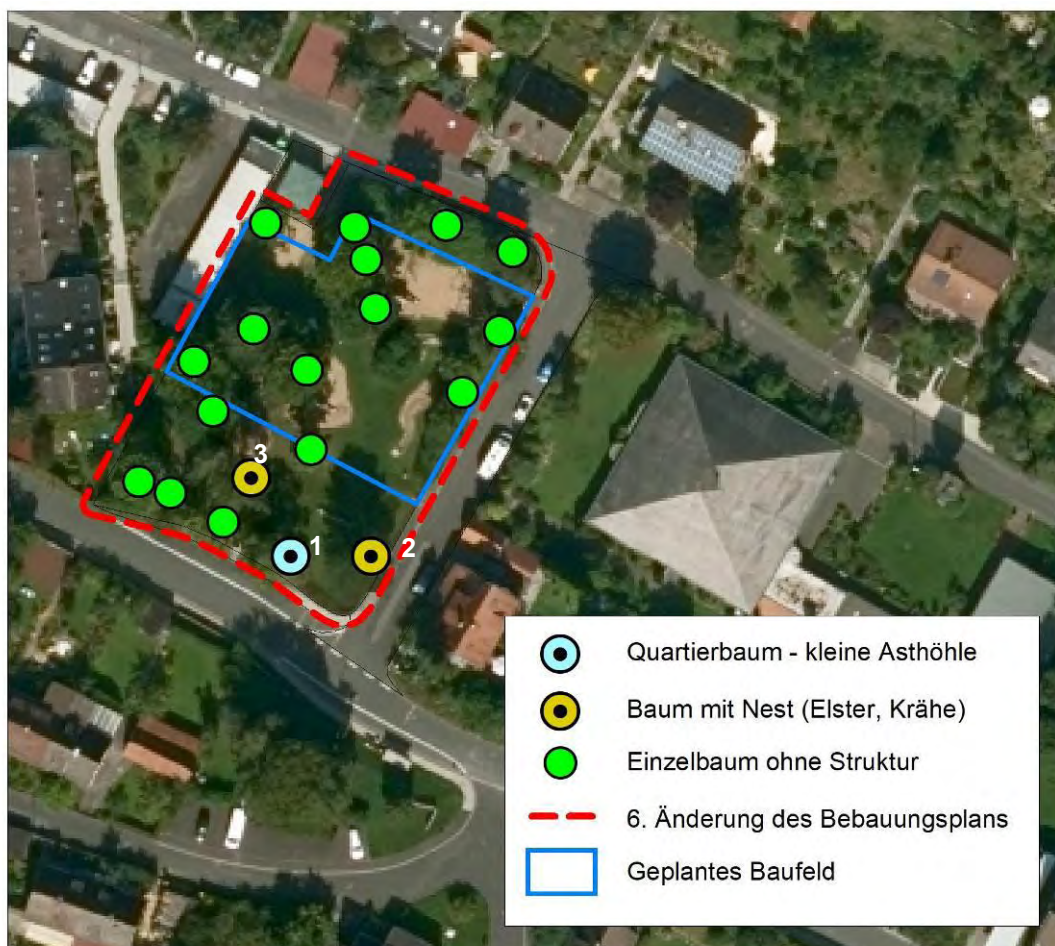


Abbildung 3: Bäume im Untersuchungsgebiet

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Quelle: BayernAtlasPlus 2023)

Potenzielle Lebensraumeignung für Haselmaus

Das Gebiet ist nicht als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Es weist keine größeren, zusammenhängenden Gehölzflächen auf. Geeignete Habitats im weiteren Umfeld sind vom Planungsgebiet durch Straßen und Wohnbebauung abgeschnitten. Ein Vorkommen der Haselmaus im Areal ist also auszuschließen.

Potenzielle Lebensraumeignung für Zauneidechse

Das Areal weist keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse auf. Ein Großteil der Fläche ist beschattet, Es fehlen besonnte, südexponierte Böschungen und eine krautreiche Vegetation, die als Nahrungsgrundlage dienen könnte. Durch die isolierte Lage der Fläche umringt von Straßen und Wohnbebauung ist ein Vorkommen der Zauneidechse und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Habitatausstattung für sonstige artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen

Der Geltungsbereich weist keine Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tierarten oder Tiergruppen auf. Zudem erfährt das Areal durch seine Nutzung als Spielplatz und seine Lage im Wohngebiet einen hohen anthropologischen Einfluss, wodurch störungsempfindliche Arten ausgeschlossen werden können.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren beschrieben, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahme werden vorübergehend Flächen zur Baustelleneinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Da diese aber innerhalb des Geltungsbereiches oder auf bereits befestigten Flächen im Umfeld liegen können, ist nicht mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten zu rechnen.

Außerdem bestehen das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen und die Störung beispielsweise von Vogelbruten während der Bauphase.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen, so dass keine baubedingte zusätzliche Barrierewirkung oder Zerschneidung zu erwarten ist.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Da das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung und Straßen anschließt, sowie von spielenden Kindern geprägt ist, besteht jedoch bereits eine deutliche Vorbelastung des Raumes, so dass nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die geplante Kindertagesstätte wird ein Teil eines Spielplatzes mit Rasen und mittelaltem Gehölzbestand beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Dadurch geht in geringem Maße Lebensraum für Fledermäuse und Vögel verloren, denen das Gebiet als Brutplatz (gehölzbrütende Vögel des Siedlungsbereichs) oder als Teil ihres Jagdhabitats dient.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da das Vorhaben an bestehende Wohnbebauung und Straßen angrenzt, entsteht keine zusätzliche Barriere oder Zerschneidung der Landschaft.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die zu erwartende Lärmbelastung und sonstige Störung durch den Betrieb der Kindertagesstätte entsprechen weitgehend dem aktuellen Zustand.

Abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Geländes könnte zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden und als Folge mit Bauwerken kollidieren.

Kollisionen von Vögeln an transparenten Scheiben bzw. spiegelnden Oberflächen des neu errichteten Gebäudes sind möglich (beispielhafte Darstellung siehe folgende Abbildung), insbesondere dort, wo Gehölze an den Geltungsbereich angrenzen.



Übersicht über Gefahrenstellen in einer zeitgemässen Überbauung: **1** Fahrradunterstand in transparentem Material, **2** spiegelnde Fassaden (Glas, Metall etc.), **3** Bäume vor spiegelnden Fassaden, **4** attraktive Grünflächen vor spiegelnden Fassaden, **5** transparente Lärmschutzwand mit unwirksamen schwarzen Silhouetten, **6** verglaster Tiefgaragenaufgang, **7** transparente Fussgängerbrücke, **8** spiegelnde Fassade, **9** Gartenskulpturen aus spiegelndem oder transparentem Material, **10** transparenter Eckbereich, **11** Wintergarten, **12** Balkongeländer aus Glas, **13** transparente Eckbereiche, **14** Pflanzen hinter transparenten Flächen. Wie dieselbe Überbauung vogelfreundlicher gestaltet werden kann, siehe S. 15.

Abbildung 4: Kollisionsrisiko: Übersicht über Gefahrenstellen für Vögel in einer zeitgemässen Bebauung (Abbildung aus: SCHMID et al. 2012, www.vogelglas.info)

4 Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1V: Baufeldbeschränkung

- Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb dieses Gebietes angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen oder von Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

2V: Erhalt wertvoller Gehölze, insbesondere vorhandener Quartierbäume

- Die Gehölze sind so weit möglich zu erhalten, dies gilt insbesondere für Bäume mit tierökologisch wertvollen Habitaten (Quartierbäume).
- Die zu erhaltenden Einzelbäume und Gehölzflächen sind bei Bedarf während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen (Schutzzäune, sonstige Baumschutzmaßnahmen) vor Schädigungen zu schützen.

3V: Schonende Bauausführung

- Die Außenbeleuchtung von Gebäude und Außengelände ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls können Bewegungsmelder eingesetzt werden.
Einsatz energiesparender Leuchtmittel mit geringen UV- und Blaulichtanteil mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten auf die Nutzfläche gerichtet ist. Die flächige Anstrahlung von baulichen Anlagen, Gehölzen sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung ist unzulässig.
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an neu geplanten Glasscheiben und spiegelnden Materialien sind in geeigneter Weise umzusetzen (siehe SCHMID et al. 2012: Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach - „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“).

4V: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumsprüche - Gehölze

- Eine Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Bei Fällung zu einem anderen Zeitpunkt bedarf es der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und einer fachlichen Kontrolle auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Sind nicht erforderlich

4.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.4.2.1 Fledermäuse

Bei der Begehung im November 2022 wurden die Gehölze kontrolliert. Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs gibt es einen Baum, der eine kleine als Zwischen- oder Sommerquartier für kleine Fledermausarten geeignete Asthöhle besitzt. Da die Höhlung nicht sehr tief und sehr klein ist, kann ein Winterquartier ausgeschlossen werden. Da der Baum am Südrand des Geltungsbereichs steht, kann er sicher erhalten werden. Eine Verschlechterung des Quartierangebots für baumbewohnende Fledermausarten ist daher nicht zu befürchten.

Die Auswertung der ASK-Daten zeigt keine Fledermausfunde im Eingriffsbereich. Die nächsten Nachweise liegen mehr als 150 m vom Geltungsbereich entfernt. Dennoch ist eine Nutzung der Fläche zumindest als Jagdgebiet für die im Gebiet der Marktgemeinde vorkommenden Fledermausarten anzunehmen. Aufgrund der geringen Größe und der umgebenden Strukturen mit vergleichbarer Ausstattung stellt dies jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Aufgrund dessen ist aus fachgutachterlicher Sicht keine differenzierte Erfassung der Fledermausarten notwendig. Im Folgenden wird aber das potenziell betroffene Artenspektrum durch Auswertung von Daten der Artenschutzkartierung (ASK) in 3 km Umfeld des Geltungsbereichs aufgeführt.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten – Auswertung der ASK-Daten in 3 km-Umgriff, ab 2008

deutscher Name	wissenschaftl. Name	ASK-Nachweis	RL		EHZ KBR	Gehölz-bewohnend		Gebäude-bewohnend	
			D	B Y		SQ	WQ	SQ	WQ
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	6225-0955-2020 6225-0986-2021 6225-0991-2008 6225-0995-2012 6225-0999-2008	2	3	U1	Ja	Evtl.	Nein	Nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	6225-0932-2017 6225-0942-2017 6225-0955-2009 6225-0986-2010 6225-0989-2009 6225-0991-2014 6225-1007-2009 6225-1017-2009	V	-	FV	Ja	Evtl.	Ja	Ja
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	6225-0955-2012 6225-0986-2009	G	3	U1	Nein	Nein	Ja	Ja

deutscher Name	wissenschaftl. Name	ASK-Nachweis	RL		EHZ KBR	Gehölz-bewohnend		Gebäude-bewohnend	
			D	B Y		SQ	WQ	SQ	WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	6225-0932-2015 6225-0942-2014 6225-0955-2008 6225-0983-2010 6225-0986-2010 6225-1051-2012 6225-1053-2012	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	6225-0920-1996	1	2	U1	Nein	Nein	Ja	Ja
Große Bartfledermaus (Brandfledermaus)	<i>Myotis brandtii</i>	(6225-0917-2014) (6225-0932-2017) 6225-0955-2012 6225-1149-2016	V	2	U1	Ja	Nein	Ja	Nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	6225-0942-2010 6225-0955-2012 6225-1132-2014	V	-	U1	Ja	Ja	Ja	Ja
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	6225-0917-2014 6225-0932-2017 6225-0942-2017 6225-0955-2020 6225-0983-2010 6225-0986-2008 6225-1007-2012 6225-1017-2009 6225-1057-2012 6225-1150-2017	V	-	FV	Ja	Nein	Ja	Nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	(6225-0917-2014) (6225-0932-2017) 6225-0942-2010 6225-0955-2012 6225-0986-2008	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastella</i>	6225-0955-2020 6225-0983-2011 6225-0986-2008 6225-0991-2008 6225-1345-2020	2	3	U1	Ja	Ja	Ja	Ja
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	6225-0955-2020	-	-	U1	Ja	Ja	Ja ♂	Ja
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	6225-0932-2011 6225-0942-2011	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	6225-0932-2014 6225-0955-2012 6225-1017-2009 6225-1033-2013 6225-1036-2013	-	-	FV	Ja	Nein	Ja	Ja

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)



Abbildung 5: Auswertung der ASK-Daten – Fledermäuse

Lila Umrandung = 3 km-Radius, Rote Umrandung = Geltungsbereich,
Punkte (türkis) = ASK-Daten Fledermäuse

(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung,
Quelle: BayernAtlasPlus 2022)

Gehölz bewohnende Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 2)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
(Es liegen unterschiedliche Bewertungen für die verschiedenen Arten vor; siehe vorstehende Tabelle)

Alle Fledermausarten sind streng geschützt. Im Umkreis von 3 km-Radius um das Plangebiet werden dreizehn Fledermausarten in der ASK-Datenbank aufgeführt. Eine Nutzung als Jagdgebiet oder auch eine Quartiernutzung durch diese und weitere Arten ist möglich.

Lokale Population:

Es fanden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung keine Kartierungen zur Feststellung von Fledermausvorkommen statt. Genauere Angaben zum lokalen Bestand der aufgelisteten Arten liegen nicht vor.

Es wurden alle Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs hinsichtlich potenzieller Quartiere vom Boden aus untersucht. Nur ein einzelner Baum weist eine kleine Asthöhle auf, die eventuell von Fledermäusen als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden könnte.

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung ist der Verlust von Quartierbäumen zu vermeiden. Der erfasste potenzielle Quartierbaum kann sicher erhalten werden. .

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2V: Erhalt wertvoller Gehölze, insbesondere vorhandener Quartierbäume
(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es entsteht kein über die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinaus reichender Tötungs- und Verletzungssachverhalt (s. 2.1). Durch das Vorhaben entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölz bewohnende Fledermäuse

(siehe Artenliste Tabelle 2)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Regelung der Fällzeiten werden erhebliche Störungen der Fledermäuse vermieden.

Störungen und Irritationen durch nächtliche Beleuchtung und verstärkte Anlockeffekte können durch die Verwendung von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3V: Schonende Bauausführung

Beschränkung der Außenbeleuchtung auf das nutzungsbedingte Mindestmaß

Einsatz energiesparender Leuchtmittel mit geringen UV- und Blaulichtanteil mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin für die Beleuchtung)

(Details zu den Maßnahmen in Kapitel 4.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Im Planungsgebiet gibt es keine größeren zusammenhängenden Gehölzstrukturen, die von der europarechtlich geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt sein könnten. Zudem unterliegt der Eingriffsbereich erheblichen Störungen und ist von geeigneten Habitaten im erweiterten Umfeld durch Straßen und Wohnbebauung abgeschnitten. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Haselmaus im Geltungsbereich kann demnach ausgeschlossen werden.

4.4.2.3 Reptilien

Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumbedingungen für die Zauneidechse wie besonnte extensive Wiesenflächen oder südexponierte Böschungen auf. Auch aufgrund der Lage des Areals inmitten von Wohnbebauung und Straßen ist ein Vorkommen der Zauneidechse und somit eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Auswertung der ASK-Daten im Umfeld des Geltungsbereichs ergab keinen Nachweis der Zauneidechse in einem Umkreis von 3km um das Eingriffsgebiet.

4.4.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.4.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine Brutvogelkartierung im Eingriffsbereich fand nicht statt. Bei einer Geländebegehung am 14.11.2022 wurde das Areal auf potenzielle Quartierbäume untersucht, die als dauerhafte Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten fungieren könnten (s. Kapitel 2, Tab. 1 und Abb. 3).

Es ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich von in Gehölzen (Sträucher, Einzelbäume) brütenden Arten genutzt wird. Vogelbruten von höhlenbrütenden Arten im Geltungsbereich können ausgeschlossen werden, da hierfür die nötigen Habitate fehlen. Aufgrund der Vorbelastungen durch angrenzende Straße und Wohnbebauung sowie spielende Kinder, die das Areal zur Freizeitgestaltung nutzen, kommen nur störungsunempfindliche, typische Vertreter von Vogelarten der Gärten und Siedlungsgebiete vor.

Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser weit verbreiteten Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, so dass auf eine differenzierte Betrachtung verzichtet werden kann.

5 Gutachterliches Fazit

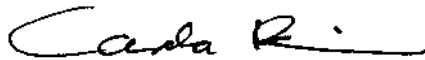
Von dem Vorhaben sind in geringem Maße Fledermäuse (geschützt durch Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie Vogelarten (geschützt nach der Vogelschutzrichtlinie) betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung gibt es einen potenziellen Quartierbaum für Fledermäuse, der jedoch erhalten bleiben kann. Weiterhin ist das Areal Bestandteil des Jagdhabitats für Fledermäuse, die im Siedlungsgebiet von Reichenberg jagen. Siedlungstypische, weit verbreitete Vogelarten nutzen den Bereich als Brutrevier (Gehölzbrüter) sowie als Nahrungshabitat. In zwei Bäumen, die nicht von einer Rodung betroffen sind, wurden Nester festgestellt.

Für ein Vorkommen von weiteren saP-relevanten Arten wie der Zauneidechse und der Haselmaus fehlt eine entsprechende Habitatausstattung. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Durch die zeitliche Begrenzung der Fällarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verhindert werden.

Dem Vorhaben stehen bei Berücksichtigung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Würzburg, 10.05.2023



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

6 Gesetze / Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBI. S. 82), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. - <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018.

LfU Bayern (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

LfU Bayern (2020) (Hrsg.): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Augsburg. 35 S.

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bund Naturschutz in Bayern e. V., Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.

SCHMID H., WALDBURGER P. HEYNEN D. (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. -
Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 52 S., http://www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf

7 Fotodokumentation (P. Kühner, November 2022)



Südwestlicher Teil des Geltungsbereichs,
Blickrichtung West



Spielgeräte in der Mitte des Geltungsbereichs,
Blickrichtung Nordwest



Nordöstlicher Teil des Geltungsbereichs,
Blickrichtung Nordost



Spielgeräte im nördlichen Teils des
Geltungsbereichs, Blickrichtung Nord



Nest in einer Kiefer, vermutlich Elster, südlicher
Teil des Spielplatzes – bleibt erhalten



Nest in einer Birke, vermutlich Krähe, südlicher Teil des Spielplatzes – bleibt erhalten



Potenzieller Quartierbaum, südlicher Teil des Spielplatzes – bleibt erhalten



Kleines Astloch an einem Ahornbaum in etwa 1,50 m Höhe, Öffnung Richtung Südwest, Ø 4 cm



Ausfallendes Astloch an einem Baum im östlichen Geltungsbereich. Diese Strukturen sind noch nicht für Vögel oder Fledermäuse nutzbar.